

**bmask****BUNDESMINISTERIUM FÜR
ARBEIT, SOZIALES UND
KONSUMENTENSCHUTZ**Stubenring 1, 1010 Wien
DVR: 0017001**AUSKUNFT**Mag. Florian Reininger
Tel: (01) 711 00 DW 2259
Fax: +43 (1) 715 82 58
Florian.Reininger@bmask.gv.atE-Mail Antworten sind bitte unter Anführung
der Geschäftszahl an die E-Mail Adresse
begutachtung@bmask.gv.at zu richten.An das
Bundeskanzleramt
Verfassungsdienstper Email an:
v@bka.gv.at und
Florian.Herbst@bka.gv.at**GZ: BMASK-10203/0012-II/A/4/2012**

Wien, 29.10.2012

**Betreff: Entwurf eines Verwaltungsgerichtsbarkeits-Ausführungsgesetzes 2012;
Stellungnahme des Bundesministeriums für Arbeit, Soziales und
Konsumentenschutz**

Sehr geehrte Damen und Herren!

Bezug nehmend auf das Schreiben vom 02.10.2012, GZ: BKA-602.040/0014-V/1/
2012, hinsichtlich des im Betreff näher bezeichneten Entwurfes nimmt das Bundes-
ministerium für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz wie folgt Stellung:**1) Zum Entwurf eines Verwaltungsgerichtsbarkeits-Ausführungs-
gesetzes 2012:****Zu Art. 1 (Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetz (VwGVG))****Zu § 6 i.V.m. § 61 Abs. 2:**Nach § 6 Abs.1 VwGVG sind Parteien im Berufungsverfahren die belangte Behörde
und die Personen, die durch den Ausgang des Verfahrens in ihren rechtlichen Inte-
ressen berührt werden (mitbeteiligte Parteien).Es wird davon ausgegangen, dass Regelungen zur Organparteistellung wie z.B.
§§ 11 und 12 des Arbeitsinspektionsgesetzes 1993 (diese werden noch entsprechend
anzupassen sein) von der Definition der Parteien in § 6 nicht berührt werden. Darauf
könnte auch in den Erläuterungen hingewiesen werden.

Weiters wird seitens des Bundesministeriums für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz - bei sonstigem Anpassungsbedarf - davon ausgegangen, dass auch juristische Personen mitbeteiligte Parteien im Sinne dieser Bestimmung sein können und somit auch der Ausgleichstaxfonds gemäß § 10 Behinderteneinstellungsgesetz (BEinstG). Dieser besitzt eigene Rechtspersönlichkeit. Dem Ausgleichstaxfonds kommt zudem nach der derzeitigen Rechtslage (§ 19a Abs. 2 BEinstG) im Berufungsverfahren über Ausgleichstaxen oder Prämien Parteistellung zu.

Zu § 8:

Absatz 3 sieht vor, dass die Frist für die Einbringung einer Beschwerde gegen die Entscheidung der erstinstanzlichen Behörde (Bundessozialamt) in Anlehnung an die Regelung des § 63 Abs. 5 AVG **zwei Wochen** beträgt.

Die Materiengesetze (BEinstG, Bundesbehindertengesetz (BBG), Sozialentschädigungsgesetze) sehen hingegen mit Ausnahme des Kündigungsverfahrens und der Verfahren über Ausgleichstaxen oder Prämien im Hinblick auf den betroffenen Personenkreis (Menschen mit Behinderung) eine Berufungsfrist **von 6 Wochen** vor.

Es wird daher angeregt, Menschen mit Behinderung in den obigen Verfahren auch vor dem Verwaltungsgericht eine Berufungsfrist von 6 Wochen einzuräumen oder die Möglichkeit einer abweichenden Regelung in den Materiengesetzen zu schaffen, um auch weiterhin das in diesen Verfahren für Menschen mit Behinderung derzeit bestehende Rechtsschutzniveau gewährleisten zu können. Des Weiteren wäre der Grundsatz der bisherigen Kostenfreiheit erst- und zweitinstanzlicher Verfahren auch im Verfahren vor dem Bundesverwaltungsgericht beizubehalten.

Zu § 10:

Der vorgeschlagene § 10 Abs. 2 trägt auch der Rechtsstellung von Organparteien (Vertretung öffentlicher Interessen, nicht Geltendmachung subjektiver Rechte) Rechnung, worauf auch in den Erläuterungen Bezug genommen werden könnte.

Zu §§ 12ff:

Dieser Abschnitt regelt das Vorverfahren (also bevor die Beschwerde beim Verwaltungsgericht einlangt), so auch das anzuwendende Recht und u.a. die Beschwerdevorentscheidung, wonach es im Verfahren über Beschwerden gemäß Art. 130 Abs. 1 Z 1 B-VG (Rechtswidrigkeit) der Behörde frei steht, den angefochtenen Bescheid bzw. die angefochtene Weisung innerhalb von zwei Monaten aufzuheben, abzuändern oder die Beschwerde zurückzuweisen oder abzuweisen.

Da nach § 61 VwGVG diesem Bundesgesetz entgegenstehende Bestimmungen in Bundes- oder Landesgesetzen unberührt bleiben und im Lichte des § 12 VwGVG

wird davon ausgegangen, dass die Bestimmung des § 19a Abs. 3 BEinstG unberührt bleibt. Gegen Bescheide, die im Ausgleichstaxenverfahren automationsunterstützt erlassen worden sind, kann nach der derzeitigen Rechtslage bei der Behörde, die den Bescheid erlassen hat, innerhalb von zwei Wochen nach Zustellung des Bescheides schriftlich Vorstellung erhoben werden. Die Behörde hat nach Prüfung der Sach- und Rechtslage die Angelegenheit neuerlich zu entscheiden. Der Vorstellung kommt aufschiebende Wirkung zu.

Zu § 18:

Die Aussage des § 18 ist grundsätzlich unklar formuliert. Im Speziellen ist aus dienstrechtlicher Sicht anzumerken, dass auch ein Verweis auf die Bestimmungen des Dienstrechtsverfahrensgesetzes 1984 aufzunehmen wäre.

Zu § 46:

Nach dem Wortlaut des Entwurfes wird eine Verjährungsfrist von zwölf Monaten vorgesehen.

Nach den Erläuterungen dazu entspricht diese Frist dem geltenden § 51 Abs. 7 Verwaltungsstrafgesetz (VStG). In dieser Bestimmung ist allerdings eine Frist von 15 Monaten vorgesehen. Die Frist in § 46 muss daher geändert werden. **Eine Verkürzung der Frist auf zwölf Monate wird abgelehnt.**

Darüber hinaus ist im vorgeschlagenen § 46 VwGVG nicht mehr – im Gegensatz zum aktuellen § 51 Abs. 7 VStG – vorgesehen, dass die Zeit eines Verfahrens vor dem Verfassungsgerichtshof oder vor dem Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften nicht in die Verjährungsfrist einzurechnen ist. Den Erläuterungen sind dazu keinerlei Ausführungen zu entnehmen. Eine Klarstellung in den Erläuterungen, warum die Nichteinrechnung der genannten Zeiten nicht in den vorgeschlagenen § 46 VwGVG aufgenommen wurde, wäre sinnvoll.

Zu Art. 2 (Bundesverwaltungsgerichtsgesetz (BVwGG))

Zu den §§ 6, 7 und 12:

Das Bundesverwaltungsgericht entscheidet nach § 6 durch Einzelrichter, sofern nicht im Gesetz über das Verfahren der Verwaltungsgerichte oder in Bundes- oder Landesgesetzen die Entscheidung durch Senate vorgesehen ist.

Aus § 7 Abs. 2 ergibt sich, dass in Bundes- oder Landesgesetzen die Mitwirkung fachkundiger Laienrichter an der Rechtsprechung vorgesehen werden kann.

§ 12 regelt die Bestellung von Laienrichtern (Ersatzrichter). Den erläuternden Bemerkungen zu § 12 ist zu entnehmen, dass die Konkretisierung der erforderlichen Fachkunde nach der besonderen Verbundenheit mit der Materie und dem Überwiegen dieses Gesichtspunkts (vgl. VfSlg. 8466/1978) in den jeweiligen Bundes- und Landesgesetzen zu erfolgen hat. Dort können allenfalls auch im jeweiligen Verfahren maßgebliche (gegenläufige) rechtliche Interessen zu berücksichtigen sein (vgl. etwa § 303 Abs. 2 letzter Satz BVergG 2006).

Aus Sicht des Bundesministeriums für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz erscheint es daher angezeigt, Regelungen über die Beteiligung fachkundiger Laienrichter unter Anlehnung an die derzeitige Besetzung der Bundesberufungskommission, der Berufungskommission und der Opferfürsorgekommission unter Berücksichtigung der Verfahrensökonomie in die Materiengesetze aufzunehmen.

Zu Art. 7 (Verwaltungsstrafgesetz (VStG))

Zu Z 3 (§ 19 Abs. 1), Z 8 (§ 25 Abs. 3), Z 16 (§ 34 Z 2) und Z 28 (§ 45 Abs. 1 Z 4 und 6):

Sehen Gesetze vor, dass ein Verstoß gegen Rechtsvorschriften zu bestrafen ist, so ist grundsätzlich davon auszugehen, dass die Bestrafung auch im öffentlichen Interesse liegt (vgl. auch z.B. VwGH 20.11.2002, 2002/17/0266).

In verschiedenen Bestimmungen wird nun vorgeschlagen, bei der Beurteilung auf das „Ausmaß und die Bedeutung der in den Verwaltungsübertretungen liegenden Verletzung öffentlicher Interessen“ abzustellen. Dies erscheint zu unbestimmt. Aus Gründen der Rechtssicherheit – sowohl für die Normunterworfenen als auch für die Behörden bzw. betroffenen Organwalter – sollte dies durch entsprechende Kriterien näher bestimmt werden.

Zu Z 10 (§ 27 Abs. 2a):

Die in den Erläuterungen angeführten arbeitnehmerschutzrechtlichen Regelungen bestimmen, dass bei Übertretungen durch Unternehmen mit Sitz im Ausland nicht der Unternehmenssitz als Tatort gilt, sondern jener Ort, an dem sich die Arbeitsstätte, Baustelle oder auswärtige Arbeitsstelle befindet, in bzw. auf der die Übertretung festgestellt wurde. Damit gilt die Tat als im Inland begangen und ist zufolge § 2 Abs. 1 VStG grundsätzlich strafbar. Örtlich zuständig ist demnach die Verwaltungsstrafbehörde, in deren Sprengel dieser Tatort liegt (vgl. z.B. Erläuterungen zum Arbeitnehmerschutz-Reformgesetz, BGBl. I Nr. 159/2001, 802 BlgNR 21 GP).

Der Wortlaut des vorgeschlagenen § 27 Abs. 2a VStG stellt darauf ab, dass die Verwaltungsübertretung im Ausland begangen wurde. Nach den arbeitnehmerschutzrechtlichen Vorschriften ist nun aber festgelegt, dass die Übertretung als im Inland

begangen gilt, womit die allgemeine Zuständigkeitsregelung des § 27 Abs. 1 und 2 VStG zur Anwendung kommt. Das ist in den Erläuterungen klarzustellen.

Falls dies nicht klargestellt wird, wird jedenfalls **entschieden abgelehnt**, dass – in Zusammenhang mit Übertretungen im Rahmen des Betriebs eines Unternehmens ohne Sitz im Inland – von vornherein nur jene Behörde zuständig sein soll, die zuerst eine Verfolgungshandlung vorgenommen hat. Vielmehr sollte **primär auf die Zuständigkeit jener Behörde, in deren Sprengel die Verwaltungsübertretung festgestellt wurde**, abgestellt werden und nur wenn das nicht möglich ist, subsidiär die Zuständigkeit jener Behörde, die zuerst die Verfolgungshandlung setzt, vorgesehen werden.

Zu Z 14 (§ 31 Abs. 1), Z 33 (§ 48 Abs. 2) und Z 34 (§ 49 Abs. 1):

Die Verfolgungsverjährungsfrist soll auf ein Jahr ausgedehnt werden. Die Frist für die Strafbarkeitsverjährung ändert sich nicht. Gleichzeitig soll die Einspruchsfrist gegen Strafverfügungen de facto auf acht Wochen erhöht werden (vier Wochen für Einzahlung des Strafbetrages und, wenn dies nicht erfolgt, weitere vier Wochen ab nachweislicher Zustellung).

Es wird zu bedenken gegeben, dass die Verlängerung von Fristen auch zu einer Verlängerung der Verfahren führen wird. Es ist daher nicht auszuschließen, dass die Zahl der Verfahren, die innerhalb der unveränderten dreijährigen Strafbarkeitsverjährungsfrist nicht abgeschlossen werden können, insbesondere in Zusammenhang mit der Aufhebung eines Bescheides durch den VwGH, steigen wird.

Aber auch unabhängig davon ist nicht nachvollziehbar, warum in Zusammenhang mit Strafverfügungen dermaßen verfahrensverzögernde Maßnahmen vorgesehen werden. Aus den Erläuterungen ergibt sich dazu keine Begründung – außer dass der Entfall der Zustellung zu eigenen Händen Kosten einsparen wird. Falls der Strafbetrag innerhalb von vier Wochen nicht eingezahlt wird, muss allerdings wieder mit Zustellnachweis zugestellt werden, da erst dann die Rechtsmittelfrist zu laufen beginnt.

Falls daran festgehalten wird, sollte jedenfalls die **Frist für die Einzahlung** des Strafbetrages von vier auf **maximal zwei Wochen** verkürzt werden.

Eine Verlängerung der Frist für den Einspruch ab nachweislicher Zustimmung von zwei auf vier Wochen wird abgelehnt. Ein Einspruch kann völlig formlos eingebracht werden. Im Gegensatz dazu ist nach § 8 des Entwurfes eines VwGVG für die Erhebung einer Beschwerde (für die umfangreiche Inhalte vorgesehen sind) – ebenso wie bisher für Berufungen – nur eine Frist von zwei Wochen vorgesehen.

Zu Z 14 (§ 31 Abs. 3) und Z 50 (§ 54b Abs. 1):

Diese Bestimmungen stellen – wie bisher – auf rechtskräftig verhängte Geldstrafen ab. Der Begriff der Rechtskraft ist jedoch gesetzlich nicht definiert.

In der Lehre und in der ständigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes wird in Zusammenhang mit der Rechtskraft durchwegs die Unanfechtbarkeit eines Bescheids im administrativen Instanzenzug betont. Mit dem grundsätzlichen – und jedenfalls im Verwaltungsstrafverfahren vorgesehenen – Wegfall des administrativen Instanzenzugs wird es wohl künftig auf die Unanfechtbarkeit eines Strafbescheids beim Verwaltungsgericht ankommen (etwa weil über die Beschwerde entschieden wurde oder weil die Frist zur Erhebung der Beschwerde nicht genutzt wurde). Eine entsprechende Klarstellung in den Erläuterungen wird angeregt.

Zu Z 17 (§ 37 Abs. 1):

Die Möglichkeit der Behörde, eine Sicherheitsleistung durch Bescheid auch für den Fall aufzutragen, dass die Strafverfolgung oder die Strafvollstreckung voraussichtlich „wesentlich erschwert“ sein werde, findet sich im vorgeschlagenen § 37 VStG – im Gegensatz zur aktuellen Fassung des § 37 VStG – nicht. Damit werden die Möglichkeiten, eine Sicherheitsleistung aufzutragen, eingeschränkt.

Es wird angeregt, nähere Ausführungen zu den maßgebenden Gründen für die vorgeschlagene Einschränkung in die Erläuterungen aufzunehmen.

Zu § 49 Abs. 2 (keine Änderung im Entwurf vorgesehen):

Der geltende § 51 Abs. 6 VStG sowie § 45 des Entwurfes eines VwGVG sehen ein Verbot der reformatio in peius vor – und zwar nur auf Grund einer vom Beschuldigten oder zu seinen Gunsten erhobenen Berufung bzw. Beschwerde.

In § 49 Abs. 2 letzter Satz des geltenden VStG fehlt diese Einschränkung. Wird also seitens einer Organpartei Einspruch in Zusammenhang mit der verfükten (zu geringen) Strafhöhe erhoben, so wird dieser auf Grund des § 49 Abs. 2 letzter Satz VStG abzuweisen sein, dagegen kann die Organpartei berufen, die Berufungsbehörde kann nun die Strafhöhe hinaufsetzen (vgl. auch VwGH 24.2.2012, 2011/02/0138) bzw. gilt das Gleiche in Zukunft auch in Zusammenhang mit einer Beschwerde an das Verwaltungsgericht.

Aus verwaltungsökonomischen Gründen sollte daher folgende Änderung vorgenommen werden:

„In dem auf Grund des vom Beschuldigten oder auf Grund des zu seinen Gunsten erhobenen Einspruches ergehenden Straferkenntnis darf keine höhere Strafe verhängt werden als in der Strafverfügung.“

2) Zu den Fragen des Bundeskanzleramtes:

a) Zur Anzahl der Verfahren, die in den Zuständigkeitsbereich des Bundesverwaltungsgerichts fallen werden:

Ressort:

Zum Stichtag 01.10.2012 waren im Ressortbereich (inklusive aufzulassende Behörden) 649 Verfahren anhängig.

Sozialversicherung: (Exkurs zum Themenbereich Verfahren in Verwaltungssachen der Sozialversicherung)

Bislang ist vorgesehen (siehe die Art. 130 und 131 B-VG), dass die Verwaltungsgerichte der Länder für die Entscheidung in Verwaltungssachen der Sozialversicherung in 2. Instanz zuständig sein werden. Hingewiesen wird auf eine vom Bundesministerium für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz beabsichtigte Übertragung der Zuständigkeit in Verwaltungssachen der Sozialversicherung auf das Bundesverwaltungsgericht. Die Landeshauptleutekonferenz hat am 24. Oktober 2012 über diese Frage beraten.

Soweit die Zuständigkeit auf das Bundesverwaltungsgericht übertragen werden sollte, wäre die Zahl der mit Stichtag 01.10.2012 im Ressort anhängigen Berufungsverfahren mit 230 auszuweisen.

Sollte sich die Frage nach den anhängigen Verfahren auch auf die Unterbehörden (Einspruchsbehörden) beziehen, wären folgende Daten zu melden, die sich allerdings nicht auf einen Stichtag, sondern auf das gesamte Jahr 2011 beziehen:

2.853 Verfahren 2. Instanz (Einsprüche gegen Bescheide der Sozialversicherungsträger gemäß §§ 412 ASVG), die bei den Landeshauptleuten (Bereich der mittelbaren Bundesverwaltung) im Jahr 2011 anhängig waren.

234 Verfahren in 3. Instanz (Berufungen gegen Bescheide der Landeshauptleute an das BMask gemäß § 415 ASVG u.a.; wobei diese Instanz durch die Neuordnung der Verwaltungsgerichtsbarkeit wegfallen wird).

1 Verfahren in 1. Instanz (Verfahren gegen Bescheide des Bundesministers für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz in Aufsichtsangelegenheiten).

Im Bereich des Arbeitsmarktservices (AMS):

Mit Stichtag 1.10.2012 waren beim Arbeitsmarktservice 99 Berufungen nach dem Ausländerbeschäftigungsgesetz anhängig. Dazu kommen noch 4 Dienstrechtsverfahren beim Amt bei der Bundesgeschäftsstelle. Im Bereich des Arbeitslosenversicherungsgesetzes war eine Feststellung der anhängigen Berufungsverfahren zum o.a. Stichtag nicht möglich. Mit Stichtag 15.10.2012 waren es 892. Insgesamt waren daher 995 Verfahren anhängig.

b) Zur Zweckmäßigkeit der Erlassung einstweiliger Verfügungen durch das Verwaltungsgericht bzw. durch den Verwaltungsgerichtshof:

Zur Zweckmäßigkeit der im Entwurf vorgesehenen einstweiligen Verfügungsermächtigung der Verwaltungsgerichte und des Verwaltungsgerichtshofs kann mangels Präzisierung des beabsichtigten Umfangs keine endgültige Stellungnahme abgegeben werden. Diese Möglichkeit darf aus ho. Sicht aber jedenfalls nicht dazu führen, vorläufige Leistungsansprüche aus der Arbeitslosenversicherung gewähren oder eine vorläufige Beschäftigung nach dem Ausländerbeschäftigungsgesetz erlauben zu müssen.

Im Bereich der Sozialversicherung darf diesbezüglich auf die Stellungnahme des Hauptverbandes der österreichischen Sozialversicherungsträger verwiesen werden, die direkt an das BKA-VD ergeht. Im Übrigen ist diese Frage vor allem aus der Sicht der Vollziehung in erster Instanz zu beantworten.

Eine Gleichschrift der Stellungnahme wurde dem Präsidium des Nationalrates elektronisch an die Adresse „begutachtungsverfahren@parlament.gv.at“ übermittelt.

Mit freundlichen Grüßen
Für den Bundesminister:

i.V. Alfred Koglbauer

Elektronisch gefertigt.

Signaturwert	srMFLubT49M0vDOj30i9T2UFJOuz/KcJ/LOOMZdoSG3/2r4ENCzp7S+1hVKtSWMMHhyJk1hrD+dWsdISY1ignCrCINWjq5g2G7E8cpTR6TKEPFHUh3yYBhW4mpnvbdH+ZhHyhtb3ncsu/P2IZPdM/KDTvkArDn/wxhGH3FgSleM=	
	Unterzeichner	serialNumber=373486091417,CN=BMASK,O=BM fuer Arbeit\, Soziales und Konsumentenschutz,C=AT
	Datum/Zeit-UTC	2012-10-29T11:00:58+01:00
	Aussteller-Zertifikat	CN=a-sign-corporate-light-02,OU=a-sign-corporate-light-02,O=A-Trust Ges. f. Sicherheitssysteme im elektr. Datenverkehr GmbH,C=AT
	Serien-Nr.	532586
	Methode	urn:pdfsigfilter:bka.gv.at:binaer:v1.1.0
	Parameter	etsi-bka-moa-1.0
Hinweis	Dieses Dokument wurde amtssigniert.	
Prüfinformation	Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur finden Sie unter: http://www.signaturpruefung.gv.at Informationen zur Prüfung des Ausdrucks finden Sie unter: http://www.bmask.gv.at/cms/site/liste.html?channel=CH1052	